Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

I. Wer muss belehrt werden?

Vor erstmaliger Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich benötigen eine Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG durch ihr Gesundheitsamt:

- 1. Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen:
- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
- Eiprodukte,
- Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen,
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr,

und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt (über Bedarfsgegenstände, z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen,

ODER

2. Personen, die in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.

II. Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von mit Krankheitserregern verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grund muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

III. Wann dürfen die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden?

- 1. Wenn bei Ihnen Krankheitszeichen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Krankheiten hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat, dürfen Sie gemäß Infektionsschutzgesetz nicht in diesem Bereich tätig sein oder beschäftigt werden:
 - Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall), ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Campylobacter, Rotaviren, Noroviren oder andere Durchfallerreger,
 - Cholera,
 - Typhus oder Paratyphus,
 - Hepatitis A oder E (Leberentzündung),
 - Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.
- 2. Wenn die Untersuchung einer Stuhlprobe von Ihnen den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben hat:
 - Salmonellen,
 - Shigellen,
 - enterohämorrhagische Escherichia-coli-Bakterien (EHEC),
 - Cholerabakterien,

besteht ein Tätigkeitsverbot oder Beschäftigungsverbot im Lebensmittelbereich. Das Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot besteht auch, wenn Sie diese Erreger ausscheiden, ohne dass Sie Krankheitszeichen (s.u.) aufweisen.

Folgende Krankheitszeichen weisen auf die genannten Krankheiten hin:

- Durchfall (mindestens 3 ungeformte Stühle in 24 Stunden),
- Übelkeit, Erbrechen oder Bauchschmerzen,
- Fieber (Körpertemperatur ≥38,5°C),
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel,
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

IV. Wer muss informiert werden?

Wenn bei Ihnen eines oder mehrere der genannten Krankheitszeichen auftreten, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch. Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

V. Was muss der Arbeitgeber beachten?

- Auch Arbeitgeber haben den Nachweis über die Belehrung zu erbringen.
- Sie dürfen die Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie einen Nachweis über die Belehrung gem. § 43 Abs.1 IfSG erhalten haben.
- Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf der Belehrungsnachweis des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
- Sie haben Personen, die Tätigkeiten gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG ausüben, bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Bestimmungen des IfSG zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
- Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.
- Sie haben ihre eigene Bescheinigung und die ihrer letzten Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
- Hat der Arbeitgeber selbst oder eine/einer der Beschäftigten eine der genannten Krankheitszeichen oder ist eine der genannten Krankheiten bzw. die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Hygienemaßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt das Amt für Verbraucherschutz und das Gesundheitsamt.

Weitere Informationen zu den Krankheiten und Hygienemaßnahmen finden Sie auf folgenden Webseiten:

www.rki.de (Infektionskrankheiten A-Z)

www.infektionsschutz.de

www.bfr.bund.de>Publikationen>Merkblätter>Merkblätter für weitere Berufsgruppen

VI. Straf- und Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Personen beschäftigt, die nicht im Besitz eines Nachweises über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 sind oder deren Nachweis nicht bzw. nicht in der nach § 43 Abs. 5 Satz 2 geforderten Form vorgelegt werden kann. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldbuße wird bestraft, wer i. S. dieses Gesetzes mit Lebensmitteln umgeht, obwohl er einem Tätigkeitsverbot gem. § 42 Abs. 1 IfSG unterliegt oder aufgrund einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung einem solchen Verbot unterliegen würde. Mit einer dieser Strafen wird auch bestraft, wer solche Personen beschäftigt.

Erklärung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz

Name, Vorname	
geboren am	
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort	
Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgeset und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind	_
Ort/Datum	
Unterschrift	

Bescheinigung für minderjährige Personen zur Vorlage beim Gesundheitsamt

Minderjährige Personen müssen diese Bescheinigung ausgefüllt und unterschrieben vom Personensorgeberechtigen zu ihrer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Gesundheitsamt vorlegen. Andernfalls dürfen sie nicht an der Belehrung teilnehmen.

Persönliche Angaben der zu belehrenden Person
Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Wohnanschrift (Straße und Haus-Nr., Postleitzahl, Ort):
Erklärung des Personensorgeberechtigten
Hiermit erkläre ich, dass ich die Gründe für ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 IfSG wahrgenommen habe und mir keine Tatsachen bekannt sind, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 IfSG für meine Tochter / meinen Sohn zur Folge haben.
Weiterhin erkläre ich, dass meine Tochter / mein Sohn an der Erstbelehrung gemäß \S 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG teilnehmen darf.
Mir ist ebenso bekannt, dass mir gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 IfSG eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe droht, wenn meine Tochter / mein Sohn entgegen § 42 Abs. 1, 3 oder 5 IfSG eine Tätigkeit ausübt.
Weiterhin erkläre ich mich einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn an der Erstbelehrung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG teilnehmen darf.
Ort/Datum
Unterschrift